

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1920**

14 (29.9.1920)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Bereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. September

1920.

### Dienstnachrichten.

#### Entschlüsse der Kirchenregierung.

Bestätigt wurden am 22. September d. J. der von der Kirchengemeinde Bahlingen gewählte Pfarrverwalter Reinhard Groß in Bahlingen als Pfarrer in Bahlingen, der von der Kirchengemeinde Bofsheim gewählte Pfarrverwalter Hermann Streitenberg in Bofsheim als Pfarrer in Bofsheim, der von der Kirchengemeinde Eberstadt gewählte Pfarrverwalter Albert Sutter in Eberstadt als Pfarrer in Eberstadt, der von der Kirchengemeinde Edingen gewählte Pfarrer Gerhard Viehauer in Kohrbach b. S. als Pfarrer in Edingen, der von der Kirchengemeinde Weitenau gewählte Vikar Paul Weiß in Pforzheim als Pfarrer in Weitenau und die gemäß § 97 a der alten KB von den Kirchengemeinden gewählten Pfarrer Walter Brandl als Pfarrer in Stein, Gotthilf Günther als Pfarrer in Eggenstein und Ludwig Walther als Pfarrer in Schwellingen.

Ernannt wurde am 22. September d. J. Pfarrer D. Dr. Paul Menton in Ettlingen gemäß § 66 Abs. 1 Ziff. 3 KB zum Pfarrer in Breisach.

Auf Ansuchen aus dem Kirchendienst entlassen wurden zwecks Übertritts in den Staatsdienst die Pfarrer Heinrich Brauß in Mauer, Albert Daiber in Breisach, Richard Ninkler in Adelshofen, zuletzt im Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats, und Jakob Weißeimer in Mannheim.

Pfarrer Friedrich Hindenlang wurde am 22. September d. J. seines Amtes als Pfarrer der Südostpfarrei in Karlsruhe enthoben und als Geschäftsführer der evang. kirchl. Pressestelle und des Presbyteriums zum Pfarrer der Landeskirche im Sinne des § 69 KB ernannt.

Stadtvikar Walter Lutz in Mannheim wurde am 22. September d. J. als Jugendpfarrer in Mannheim zum Pfarrer der Landeskirche im Sinne des § 69 KB ernannt.

#### Entschlüsse des Oberkirchenrats.

Versezt wurden die Vikare Ernst Deussen in Dertingen nach Wyhlen, Hans Hemmer in Karlsruhe (Christuskirche) an die Südweststadt-pfarrei daselbst zur Versehung des Pfarrdienstes, Friedrich Bühler in Hilsbach nach Karlsruhe (Christuskirche), Fritz Bastian in Mannheim (Friedenskirche) an die Johanniskirche daselbst, Heinrich Eckardt in Mannheim (Johanniskirche) zur Versehung des Pfarrdienstes daselbst und Missionar Konrad Raquet in Tauberbischofsheim zur Versehung des Pfarrdienstes nach Dertingen.

#### Verleihung von Auszeichnungen.

Die Rote-Kreuz-Medaille dritter Klasse hat erhalten Dekan van der Floe in Pforzheim.

#### Diensterledigungen.

Karlsruhe, Südostpfarrei, Südwestpfarrei und Gottesauer Pfarrei, Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt. Besetzung durch Gemeindevahl.

Mannheim, Nordpfarrei der Johanniskirche, Kirchenbezirk Mannheim. Besetzung nach § 65 KB.

Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige beim Dekanat.

### Bekanntmachungen.

#### DKR. 3. 9. 1920. Verhandlungen des Dresdener Kirchentags betr.

Die in unserer Bekanntmachung vom 3. Mai d. J. (WBl. S. 54) bereits angekündigten vollständigen Verhandlungen des ersten deutschen evangelischen Kirchentags in Dresden sind nunmehr erschienen und können durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Evang. Presbyterverband, Berlin-Steagitz, Behmestr. 8 bezogen werden. Die damals angekündigten Preise konnten allerdings nicht festgehalten werden. Das Buch wird vielmehr jetzt abgegeben im Buchhandel zu 18 M für das gebundene,

12 M „ „ geheftete Stück,

bei den bis zum 30. Juni d. J. unmittelbar beim Evang. Presbyterverband abgegebenen Bestellungen zu 10 M bzw. 9 M 50 Pf. Wir empfehlen das Werk erneut zur Anschaffung für die Pfarrbüchereien.

#### DKR. 9. 9. 1920. Vikariatserrichtung betr.

In Karlsruhe-Beiertheim ist zugleich für die Pastoration von Bulach ein Vikariat errichtet worden.

#### DKR. 20. 9. 1920. Die Wiederbeschaffung der Kirchenglocken betr.

An sämtliche Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände.

Nach eingehenden Verhandlungen hat sich die Reichsregierung bereit erklärt, den Kirchen als Ersatz für die in der Kriegszeit abgelieferten Geläute aus den noch vorhandenen Restbeständen Glockenmetall zur Verfügung zu stellen. Die in Aussicht gestellte Menge ist — wie wir, um keine falschen Hoffnungen zu erwecken, gleich beifügen wollen — so gering, daß sie nicht einmal 6 % des noch fehlenden Glockengutes betragen wird.

Für die Verteilung dieses Glockenmetalls soll nach einem Schreiben des Reichskommissars für die Abwicklung der Metallmobilmachung vom 23. Juni d. J. der Anteil der einzelnen Kirchen an der f. Z. erfolgten Ablieferung der Glocken maßgebend sein. Die Verteilung selbst wird durch einen aus Ver-

tretern des Reichs, der Länder und der Kirchen gebildeten Glockenausschuß geschehen.

Es müssen daher für jede Landeskirche genaue Einzelnachweisungen vorgelegt werden, aus welchen Kirchen ihres Bezirks und in welcher Zahl und mit welchem Gewicht Glocken abgeliefert wurden. Zu diesem Zweck erhalten sämtliche Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände für jede Kirche oder Kapelle ihres Kirchspiels, auch wenn von diesen keine Glocken abgeliefert wurden oder diese schon ersetzt sind, 2 Fragebogen. Zu wenig überfandte Fragebogen sind nachzufordern. Für jede vorhandene Kirche oder Kapelle ist ein gesonderter Fragebogen in doppelter Fertigung auszufüllen. Wo keine Glocken abgeliefert wurden, ist dies kurz darauf zu vermerken. Auch wo ein Ersatz bereits beschafft ist, ist der Fragebogen auszufüllen.

Die Angaben über das Gewicht der abgelieferten Glocken sind durch diejenige Behörde bestätigen zu lassen, bei der f. Z. die Glocken abgeliefert wurden und die über die erfolgte Ablieferung den Anerkennungsschein ausgestellt hat. Wir legen den Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen nahe, sich persönlich und mündlich an die betreffende Stelle zu wenden und so eine unerwünschte Verspätung zu verhüten.

Die ausgefüllten und bestätigten Fragebogen sind bis spätestens 20. Oktober d. J. unmittelbar an den Evang. Oberkirchenrat einzusenden.

#### DKR. 20. 9. 1920. Die Diakonenanstalt auf dem Schwarzacher Hof betr.

Die Diakonenanstalt „Beröa“ auf dem Schwarzacher Hof bei Aglasterhausen, welche vor kurzem das erste Jahr ihres Bestehens abgeschlossen hat, beginnt in diesen Tagen ein neues Schuljahr. Die Anstalt stellt sich die Aufgabe, Berufsarbeiter für den Dienst der Inneren Mission innerhalb der evangelischen Kirche heranzubilden. Sie will den Brüdern eine Ausbildung vermitteln, welche sie im Dienste der Kirche für Gemeindepflege, Land- und

Stadtmission, Jugendfürsorge und Jugendpflege brauchen. Außerdem will sie für die Erziehungs- und Rettungsarbeit in Fürsorge- und Waisenhäusern, in Trinkerashlen und Siechenhäusern, in Anstalten für Geistesschwache und Epileptische und ähnlichen Betrieben ausbilden. Aufnahme können solche evangelische junge Männer von unbescholtenem Lebenswandel im Alter von 18—30 Jahren finden, welche eine ernste christliche Gesinnung haben und willens sind, dem Herrn in selbstverleugnender Liebe an den Armen und Elenden auf dem Posten zu dienen, der ihnen angewiesen wird.

Indem wir unsere Geistlichen auf die für unsere Landeskirche so überaus wichtige Anstalt hinweisen, veranlassen wir sie, geeignete junge Leute ihrer Gemeinden auf das Brüderhaus aufmerksam zu machen.

Die Aufnahmebedingungen sowie nähere Auskunft können bei der Geschäftsstelle des Badischen Landesvereins für Innere Mission, Karlsruhe, Kreuzstraße 23 erfragt werden.

**DM. 20. 9. 1920. Die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1920 betr.**

Nachstehende sieben Kandidaten, die sich der zweiten theologischen Prüfung in diesem Spätjahr unterzogen haben, sind unter die badischen evangelischen Pfarrkandidaten aufgenommen. Einer von ihnen war nach Ablegung einer Teilprüfung in diesem Frühjahr schon im landeskirchlichen Dienst verwendet:

1. Artur Beck von Karlsruhe.
2. Gustav Friedrich Brand von Binau (Amt Mosbach).
3. Ludwig Dreher von Freiburg.
4. Karl Dürr von Pforzheim.
5. Wilhelm Gallé von Käfertal (Mannheim).
6. Ernst Gilbert von Durlach.
7. Christian Günther von Eichelbach (Amt Sinsheim).
8. Friedrich Junker von Mannheim.
9. Walter Meerwein von Mosbach.

10. Heinrich Menke von Wigoltingen (Schweiz).
11. Hans Merkle von Bruchsal.
12. Eugen Nasser von Lörrach.
13. Karl Schäfer von Nonnenweier.
14. Walter Sieß von Randern (Amt Lörrach).
15. Karl Spielberger von Ruit (Amt Bretten).
16. Gabriel Waag von Karlsruhe.
17. Artur Weiser von Karlsruhe.

**DM. 20. 9. 1920. Vergebung von Stipendien an Theologiestudierende betr.**

Bewerbungen um die aus Mitteln der Allgemeinen Kirchenkasse sowie aus verschiedenen Stipendienstiftungen von hier aus zu vergebenden Stipendien sind unter Beachtung unserer Bekanntmachung vom 8. September 1917 (WBl. S. 103) bis Ende Dezember durch das Dekanat, Bewerbungsgesuche von Primanern der Gymnasien Karlsruhe und Mannheim, die evang. Theologie studieren wollen und um ein Stipendium aus der „Professor Dr. Karl Weymann-Stiftung“ (WBl. 1915 S. 118) bzw. aus der „Theodor Mutschler-Stiftung“ (WBl. 1918 S. 179) sich bewerben, durch die Direktion des betreffenden Gymnasiums an den Oberkirchenrat einzureichen.

Wegen der sonstigen den Theologie-Studierenden zugänglichen Stipendien wird auf die Zusammenstellung in unserer Bekanntmachung vom 19. September 1893 (WBl. S. 93) verwiesen.

Anvollständige oder nicht rechtzeitig auf dem vorgeschriebenen Weg einkommende Gesuche haben zu gewärtigen, daß sie nicht mehr berücksichtigt werden.

**DM. 22. 9. 1920. Die Errichtung zweier neuer Pfarreien in Karlsruhe betr.**

Die Kirchenregierung hat nach erfolgter staatlicher Zustimmung mit Entschliebung vom 22. September d. J. genehmigt, daß in der Südwest- und Neustadt Karlsruhe je eine Pfarrei mit der Bezeichnung Südwestpfarrei bzw. Gottesauer Pfarrei errichtet wird.

DM. 22. 9. 1920. Die Wahl zur Landessynode betr.

### Vollzugsanweisung.

(1) Die Kirchenregierung hat gemäß Art. 4 Abs. 2 des Überleitungsgesetzes vom 8. Dezember 1919 (VL. S. 147) bestimmt, daß die Wahl zur ersten ordentlichen Landessynode im Sinn der neuen Kirchenverfassung

am Sonntag, den 7. November 1920

stattzufinden hat.

(2) Zu Kreiswahlleitern werden bestimmt:  
für den 1. Wahlkreis Dekan Seitz in Wolfenweiler;  
Stellvertreter: Pfarrer Kattermann in Freiburg;

für den 2. Wahlkreis Dekan Rapp in Karlsruhe;  
Stellvertreter: Pfarrer Weidemeier in Karlsruhe;

für den 3. Wahlkreis Dekan van der Floe in Pforzheim; Stellvertreter: Kirchenältester Fabrikant Gottlieb Gauß in Pforzheim, Bleichstr. 7;

für den 4. Wahlkreis Dekan von Schoepffer in Mannheim; Stellvertreter: Pfarrer Achtnich in Mannheim;

für den 5. Wahlkreis Dekan Bischer in Mosbach;  
Stellvertreter: Pfarrer Fiedler in Mosbach.

(3) Die Zahl der Abgeordneten beträgt im 1., 2. und 4. Wahlkreis je zwölf, im 3. Wahlkreis elf und im 5. Wahlkreis zehn.

(4) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Landeskirche (§ 3 KB) ohne Unterschied des Geschlechts, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist ein Mitglied,

1. das nicht im Vollbesitz der Geschäftsfähigkeit ist;
2. dem die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sind;
3. gegen das wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn die Verurteilung die Entziehung der bürger-

lichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, bis zur Beendigung des Verfahrens;

4. das wegen einer die öffentliche Achtung entziehenden oder wegen einer gegen die eigene Kirche verübten strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, auf die Dauer von 6 Jahren nach erstandener Strafe;
5. das wegen Verachtung der Religion oder der evangelischen Kirche oder wegen unehrbaren Lebenswandels öffentliches Argernis gegeben hat;
6. das als Erziehungsberechtigter ohne Not ein Kind der evangelischen Kirche entzieht oder ihm keinen ausreichenden Religionsunterricht zuteil werden läßt, bis zur Beendigung des religiösen Erziehungsrechts;
7. das mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr lang im Rückstand ist, obwohl es dazu imstande gewesen wäre.

(5) Wählbar sind die über 30 Jahre alten Wahlberechtigten von gutem Ruf und bewährtem christlichen Sinn, von denen kirchliche Einsicht und Erfahrung erwartet werden darf und die bereit sind, die in § 100 KB vorgeschriebene feierliche Versicherung abzugeben, die lautet:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die bestehende Ordnung der Landeskirche zu wahren und, soviel Gott Gnade gibt, dahin mitzuarbeiten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

(6) Die Wahlvorschlagslisten sind für jeden Wahlkreis spätestens am 18. Oktober 1920, abends 6 Uhr bei dem Kreiswahlleiter einzureichen.

(7) Jede Wahlvorschlagsliste muß von mindestens 50 Wahlberechtigten unterschrieben sein, die sich so genau zu bezeichnen haben (regelmäßig durch Angabe von Vor- und Zuname, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung), daß ein Zweifel über ihre Person nicht besteht. Der erste Unterzeichner einer Liste gilt als Vertrauensmann der Einreicher, der zweite als sein Stellvertreter, sofern solche nicht besonders namhaft gemacht sind.

(8) Die Vorschlagsliste darf höchstens drei Namen mehr enthalten als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind. Die Namen sollen in der für die Wahl gewünschten Reihenfolge aufgeführt sein. Die Vorgesetzten sind so zu bezeichnen (siehe oben), daß ein Zweifel über ihre Person nicht besteht. Von jedem Vorgesetzten oder von den Vorgesetzten gemeinsam ist eine Erklärung beizufügen, worin sie unterschriftlich der Aufnahme in die Vorschlagsliste zustimmen und sich zur Abgabe der in § 100 AB vorgeschriebenen feierlichen Versicherung bereit erklären.

(9) Niemand darf mehrere Listen als Einreicher unterschreiben oder in mehreren Listen desselben Wahlkreises, sofern sie nicht verbunden sind, vorgeschlagen sein. Die Namen solcher mehrfachen Bewerber oder Unterzeichner sind in sämtlichen Listen ungültig.

Mit der Einreichung der Listen sind Bescheinigungen der zuständigen Pfarrämter vorzulegen, daß die Unterzeichner wahlberechtigt und die Vorgesetzten wählbar sind, soweit es sich nicht um Geistliche der Landeskirche oder Mitglieder der außerordentlichen Generalsynode oder einer früheren Generalsynode handelt. Die Bescheinigungen sind auf Antrag von den Pfarrämtern unverzüglich und gebührenfrei auszustellen.

(10) Die Wahlen sind hiernach gemäß den Vorschriften der Landessynodalwahlordnung (LSWO) alsbald durchzuführen. Die Hauptaufgabe fällt den Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen zu, sofern nicht andere Stellen ausdrücklich mit der Durchführung beauftragt sind. (Im Folgenden ist unter Kirchengemeinde oder Kirchengemeinderat jeweils die Diasporagemeinde und der Kirchenvorstand mitzuverstehen.) Die Kreiswahlleiter haben die rechtzeitige Vorbereitung der Wahl in ihrem Wahlkreis zu überwachen. Zu diesem Zweck haben ihnen die Kirchengemeinderäte jeweils alsbald die Festsetzung der Auflegungsfrist für die Wählerliste und die Ernennung der Wahlausschüsse zu melden.

(11) Die LSWO ist in weitem Umfang mit der KSWO gleichlautend. Es kann daher zum großen

Teil auf die Vollzugsanweisung für die Gemeindevahlen vom 10. April 1920 (WVl. S. 26) verwiesen werden. Ohne weiteres gültig sind die Weisungen der letzteren in Ziff. 5—18, 20, 21, 24—26, 29, 30, 32, 33, 35—37, wobei die Belehrung der Wahlberechtigten über die Möglichkeit der Bevorzugungen und Streichungen (Ziff. 33) noch besonders empfohlen wird. Im übrigen bemerken wir folgendes:

(12) Die Wählerliste für die Gemeindevahlen wird in den meisten Fällen wohl wieder benützt werden können. Sie muß nur nach den seit ihrer Aufstellung eingetretenen Veränderungen berichtigt werden. Dazu gehören Nachtragungen solcher, die zugezogen sind oder bis zum Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben, und Streichungen solcher, die durch Wegzug, Ausschluß vom Stimmrecht oder Tod ausgeschieden sind. Formell muß aber so verfahren werden, als ob eine neue Wählerliste aufgestellt würde. Es hat also insbesondere eine neue Auflegung stattzufinden, wobei indes bekannt gegeben werden kann, daß diejenigen, die bei den Gemeindevahlen eingetragen waren, auch für die Landessynodalwahl eingetragen sind.

(13) Außerdem kommen gleichberechtigt hinzu die in der Diaspora lebenden keiner Gemeinde zugehörigen Mitglieder der Landeskirche in der Gemeinde, wo sie zur Pastoration zugewiesen sind (vergl. Tabelle über die Pastorationsteilung im WVl. 1910 und deren Nachträge). Sie werden am besten in einem Anhang der Wählerliste aufgeführt. Es können für sie aber auch Stimmbezirke außerhalb der Gemeinde errichtet werden (beispielsweise für eine Anstalt) mit besonderer Wählerliste. Aber auch in diesem Fall ist der Vollzug der Wahl Aufgabe des KGM, der aber selbstverständlich Angehörige der Diaspora zu den Geschäften beziehen kann.

(14) Die Eintragung in die Wählerliste darf nur dort erfolgen, wo der Wahlberechtigte seinen Wohnsitz hat oder wo er zur Pastoration zugewiesen ist. Grundsätzlich darf der Wahlberechtigte auch nur in dem Wahlbezirk wählen, in dem er in die Wählerliste eingetragen ist. Es wird jedoch mit Zustimmung der Kirchenregierung gestattet, daß

ein Wahlberechtigter auf Grund eines Wahlscheins, der ihm auf spätestens am vierten Tag vor der Wahl gestellten Antrag und auf glaubhafte Versicherung triftiger Gründe vom Kirchengemeinderat unentgeltlich auszustellen ist, sein Wahlrecht auch in einem anderen Wahlbezirk (Stimmbezirk) ausübt. Der Wahlschein \*) hat beispielsweise zu lauten:

### Wahlschein

für die Wahl zur Landessynode 1920.

*Kaufmann Emil Albrecht*, geb. 1865, wohnhaft in *Altenberg, Hauptstr. 3*, ist in die Wählerliste der Kirchengemeinde *Altenberg* eingetragen und hat das Recht, gegen Abgabe dieses Scheins auch in einem andern Wahlbezirk (Stimmbezirk) des Landes sein Wahlrecht auszuüben.

*Altenberg*, den 2. November 1920.

Der Evang. Kirchengemeinderat:

(Stegel) *Schmidt, Pfarrer*  
*Herrmann, Kirchenältester.*

In der Wählerliste ist die Ausstellung des Wahlscheins mit Angabe des Tags zu vermerken und, etwa durch Rotunterstreichung des Eintrags, augenfällig zu machen. Zur Wahl ist der Inhaber des Wahlscheins nur gegen Abgabe desselben zuzulassen und zwar auch in seinem Heimatbezirk, wenn er etwa nicht dazu gekommen sein sollte, sein Wahlrecht auswärts auszuüben. In den auswärtigen Bezirken ist die Wahl auf Grund des Wahlscheins in einem Anhang zur Wählerliste mit den für den Eintrag in die Wählerliste erforderlichen Angaben zu vermerken; die Wahlscheine selbst sind dem Kirchengemeinderat, der sie ausgestellt hat, zur Nachprüfung zu übersenden.

(15) Wer nur tagsüber zur Arbeit ins Land kommt, seinen Wohnsitz aber außerhalb desselben hat, ist nicht wahlberechtigt. Es steht jedoch nichts entgegen, daß diejenigen Beamten und Arbeiter im staatlichen Dienst, die ihren dienstlichen Wohnsitz

\*) Formulare sind von der Druckerei J. J. Reiff, Karlsruhe, das Stück zu 3 Pf., zu beziehen.

außerhalb Badens (z. B. in Basel) haben, sich und ihre Haushaltsangehörigen in der nächstgelegenen Kirchengemeinde zur Eintragung in die Wählerliste anmelden. Der Anmeldung ist eine Bescheinigung ihrer Dienstbehörde über ihr Dienstverhältnis und ihren dienstlichen Wohnsitz beizufügen.

(16) Die Wahlzeit wird vom KGR festgesetzt. Sie beträgt in der Regel, d. h. wenn besondere Verhältnisse nicht eine Verlängerung oder Verkürzung geboten erscheinen lassen, fünf Stunden. Es empfiehlt sich, die Wahlzeit an den Hauptgottesdienst anzuschließen unbeschadet eines einheitlichen Endes, wenn mehrere Kirchen in der Gemeinde bestehen. Unter einer Stunde darf die Wahlzeit nicht betragen; über 6 Uhr abends hinaus sollte das Ende nicht festgesetzt werden, da das Wahlergebnis noch am Abend festgestellt werden sollte. Für verschiedene Stimmbezirke einer Kirchengemeinde muß die Wahlzeit gleich sein, in den Diasporagemeinden kann sie in Stimmbezirken, die verschiedene bürgerliche Gemarkungen umfassen, auch verschieden sein (z. B. im Stimmbezirk des Hauptorts drei Stunden, in den übrigen Stimmbezirken je eine Stunde). Die Erzielung einer größtmöglichen Wahlbeteiligung soll für die Festsetzung der Wahlzeit der leitende Gesichtspunkt sein. Auf die Wahlpflicht, selbstverständlich aber ohne Empfehlung einer bestimmten Gruppe, ist am Wahltag noch von der Kanzel eindringlich hinzuweisen.

(17) Die Stimmzettel sollen von weißem Papier sein und eine Größe von 9 zu 12 cm haben. Kleine Abweichungen in der Farbe und Größe machen den Stimmzettel nicht ungültig, es sei denn, daß Umstände vorliegen, die darin eine Kennlichmachung des Stimmzettels zum Zweck der Überwachung der Abstimmung finden lassen können. Die Stimmzettel können gedruckt oder sonst vervielfältigt oder auch handschriftlich geschrieben sein. Im Interesse der schnelleren Feststellung des Wahlergebnisses wäre zu wünschen, daß handschriftliche Stimmzettel vermieden werden. Die Beschaffung gedruckter Stimmzettel ist aber nicht Sache der Kirchengemeinden.

Die Bestimmungen über die Ungültigkeit der Stimmzettel (§ 15 Abs. 1 KStVO) sind in § 17 Abs. 1 und 2 und in § 16 Abs. 3 enthalten.

(18) Als Formularmuster können gelten die Wählerliste WBl. 1920 S. 34 und die Protokolle WBl. 1919 S. 83 und 87.

Zur Wählerliste sind in besonderen Anlagen aufzunehmen außer den vom Wahlrecht Ausgeschlossenen weiter 1) die nachträglich Wahlberechtigten, oben Ziff. 12, 2) die zur Pastoration Zugewiesenen, oben Ziff. 13, 3) die Wähler unter Vorlage von Wahlscheinen, oben Ziff. 14 und 4) die Beamten mit außerbadischem Wohnsitz, oben Ziff. 15.

In dem Protokoll über die Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken (WBl. 1919 S. 83) sind nur wenige Änderungen, hauptsächlich wegen der Benützung von Umschlägen und der Zulassung von Wahlscheinen, geboten. Das Formular ist zur Zeit im Druck, **Bestellungen darauf sind bis spätestens 20. Oktober 1920 an unsere Expediatur zu richten**; für Ausführung späterer Bestellungen kann keine Gewähr übernommen werden. Der Versand erfolgt in Sammelsendungen an die Dekanate.

Die Zusammenstellung der Einzelwahlergebnisse durch die Kreiswahlleiter, zu der persönliche (nicht: öffentliche) Einladung des Kreiswahlausschusses genügt, muß handschriftlich erfolgen, da sich der Druck nicht lohnt. Das Protokoll WBl. 1919 S. 87 ist durch eine Berechnung der Vorzugsstimmen und Streichungen (vergl. Ziff. 29 des Protokolls WBl. 1920 S. 35) zu ergänzen.

(19) Den Pfarrämtern und Vikariaten geht von dieser Vollzugsanweisung gleichzeitig je ein Sonderabdruck zu. Weitere Sonderabdrücke sowie die Nummern des WBl. mit den früheren Vollzugsanweisungen stehen noch in kleiner Zahl zur Verfügung.

**DKM. 22. 9. 1920. Die Bezirksynoden betr.**

Zufolge unserer Bekanntmachung vom 3. April d. J. (WBl. S. 48) sind nach Beendigung der Gemeindevahlen noch in diesem Herbst Bezirksynoden

abzuhalten. Gegenstand der Besprechung soll die neue Kirchenverfassung sein. Die Verhandlungen der außerordentlichen Generalsynode, die dafür reiches Material bieten, werden demnächst im Druck erscheinen; einstweilen können auch die den Dekanaten übersandten „Materialien“ dienlich sein. Dabei legen wir Wert darauf, auch die Anschauung der Bezirksynoden über die Frage der Einführung des Referendums (Antrag Karl, Verh. S. 216/19), worüber der nächsten ordentlichen Landesynode eine Vorlage gemacht werden soll, kennen zu lernen.

Die Diözesansynodalordnung vom 31. März 1908 ist für die bevorstehenden Tagungen der Bezirksynoden sinngemäß anzuwenden, soweit sie nicht durch die Bestimmungen der neuen Kirchenverfassung und ihrer Nebengesetze Änderungen erfahren hat. Solche Bestimmungen sind hauptsächlich enthalten im III. und V. Abschnitt der Kirchenverfassung (§§ 73—91 und 131—138). Deren Einfügung ergibt sich eigentlich von selbst. In Übereinstimmung mit der Kirchenregierung sehen wir daher davon ab, im jetzigen Zeitpunkt eine umfangreiche Bezirksynodalordnung herauszugeben, und bemerken nur erläuternd zu den Bestimmungen der neuen KB das Folgende:

Zu den ein Pfarramt im Kirchenbezirk verwaltenden Geistlichen gehören auch die Diasporapfarrer. In den zusammengesetzten Kirchengemeinden hat jeder Kirchengemeindeausschuß einen Vertreter zu wählen. Für die Bestimmung der Seelenzahl ist die Volkszählung von 1910 maßgebend, sofern nicht sichere Unterlagen, die aber vom Bezirkskirchenrat für den ganzen Kirchenbezirk gleichmäßig zu Grunde zu legen sind, eine andere Annahme rechtfertigen. Hinsichtlich des für die Wahl der Ältesten geltenden Verhältniswahlverfahrens (in den Gemeinden, in denen mehrere Abgeordnete zu wählen sind) wird auch auf § 29 Ziff. 2 KStVO verwiesen. Aus dem Bezirk eines Diasporapfarrers (nicht Gemeindepfarrers, der nebenbei auch eine Diasporagemeinde zu versehen hat) soll ein Abgeordneter mit Stimmrecht entsandt werden. Die Kirchenvorstände im Bezirk des Diasporapfar-



rens haben darüber Beschluß zu fassen, welche Gemeinde hiernach diesen Abgeordneten entsenden darf. Ein bestimmter Turnus wird vorzusehen sein. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, hat der Bezirkskirchenrat zu entscheiden. Im übrigen haben die Abgeordneten der Diasporagemeinden, die von diesen benannt werden können, nur beratende Stimme.

Zu den im staatlichen Dienst stehenden Geistlichen zählen die Geistlichen an Heil- und Strafanstalten und die Religionslehrer an Höheren Schulen. Im kirchlichen Sinn wirkende Vereine und Anstalten sind insbesondere solche der Inneren Mission und der Stadtmission, die Diakonissenanstalten, die evang. Frauenvereine, die Melancthonstifte u. a. Die Auswahl ist lediglich Sache des Bezirkskirchenrats bzw. des zur Zeit noch bestehenden Diözesanausschusses nach seinem freien Ermessen.

Die Mitglieder des Bezirkskirchenrats können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat; die Wahl kann aber auch durch Zuzuführung stattfinden.

Sämtliche Mitglieder der Bezirksynode und des Bezirkskirchenrats, die auswärtig wohnen, erhalten Tagegelber nach den zur Zeit für die Dienstaufwandsentschädigung der Pfarrer geltenden Sätzen. Auf diese Bezüge haben insbesondere auch die Mitglieder mit beratender Stimme Anspruch. Hinsichtlich der Reisekostenvergütung verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Die am Ort der Tagung wohnenden Mitglieder erhalten keine Vergütung (§ 88 Abs. 1 NB).

Der Dekan wird auf 6 Jahre gewählt, die nicht mit der Amtsdauer der Abgeordneten zusammenzufallen brauchen. Die Neuwahl des Dekans ist daher nur erforderlich, wenn seine Amtszeit im laufenden Jahr zu Ende geht. Da die Bezirksynoden nur noch alle zwei Jahre stattfinden, muß aber in den Fällen, in denen die Amtszeit des Dekans im nächsten Jahr abläuft, die Wahl entweder auch schon auf der bevorstehenden oder erst auf der nächsten Synode über zwei Jahre vorgenommen werden unter entsprechender Verkürzung oder Verlängerung der Amtszeit; wie verfahren werden will, bleibt der Entscheidung der bevorstehenden Synode überlassen. Die Wahl hat in geheimer Abstimmung (nicht durch Zuzuführung) zu erfolgen. Das Protokoll ist mit sämtlichen in einem Umschlag verschlossenen Stimmzetteln anher vorzulegen. Der Stellvertreter des Dekans wird von jeder ordentlichen Bezirksynode, also jeweils auf zwei Jahre, aus den geistlichen Mitgliedern des Bezirkskirchenrats gewählt.

DM. 22. 9. 1920. Landeskollekte für das Versorgungshaus in Heidelberg-Handschuhsheim betr.

Am Sonntag, den 10. Oktober d. J. ist in sämtlichen Gottesdiensten eine Kollekte für das Versorgungshaus in Heidelberg-Handschuhsheim zu erheben und am vorhergehenden Sonntag, den 3. Oktober d. J. zu verkünden. Dabei ist nachfolgende Ansprache zu verlesen. Der Ertrag der Kollekte ist durch die Dekanate der Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung in Karlsruhe einzusenden.

### Liebe Glaubensgenossen!

Wir rufen heute eure Wohltätigkeit auf für ein Liebeswerk, das seit mehr als 11 Jahren viel Not gelindert und viel Segen gestiftet hat. Es ist das in christlich-evangelischem Sinn geleitete Versorgungshaus in Heidelberg-Handschuhsheim, das solchen Mädchen, die zum ersten Male Mutter werden, und deren Kindern eine Zufluchtsstätte bietet und in dem gleichzeitig Säuglingschweftern

für ihren künftigen Beruf ausgebildet werden. Seit dem Bestehen der Anstalt sind zweifellos schon viele Mädchen durch die Aufnahme, die sie darin gefunden haben, vor Verzweiflung und Verbrechen, vor Ausbeutung und vor dem Versinken in Schmach bewahrt geblieben. Und von ihren Kindern wäre wohl mehr als die Hälfte dem Tod verfallen, während z. B. im letzten Jahre von 66 Kindern, die in der Anstalt das Licht der Welt erblickten, nur zwei gestorben sind. Die Leitung dieses Liebeswerkes, das namentlich auch wegen seines großen Bedarfs an Kindermilch die Teuerung der Zeit ganz besonders schwer zu verspüren hat, steht nun vor der Frage, ob sie die Anstalt nicht wenigstens eine Zeit lang schließen soll. Was sollte aber dann aus den Kindern und Mädchen und Schwestern werden? Und wäre es nicht überaus beschämend für unsere evang. Kirche, wenn das einzige evang. Versorgungshaus in unserem Lande eingehen müßte, während die kath. Kirche zu gleicher Zeit ihre dem gleichen Zweck dienende Anstalt in Heidelberg vergrößern und ein Liebeswerk nach dem andern gründen kann? Liebe Glaubensgenossen! So weit dürfen wir es nicht kommen lassen, so lange wir noch etwas besitzen von dem Glauben, der sich in der Liebe tätig erweist. Gewiß hat das Versorgungshaus auch bisher schon viel Liebe und dankenswerte Unterstützung erfahren dürfen, aber diese Gaben reichen längst nicht mehr aus. Städtische und staatliche Zuschüsse sind für das nächste Jahr in Aussicht gestellt worden. Es gilt also, die Anstalt durch den Winter hindurchzuretten. Das hoffen wir durch den Ertrag einer Landeskollekte zu erreichen. Darum bitten wir euch: laßt es euch nicht verdrießen, daß wir von neuem eure Opferwilligkeit für ein Liebeswerk in Anspruch nehmen, und tut in herzlichem Erbarmen eure Hände willig auf, um ein Notopfer darzubringen, das Gott gefällig ist, weil es menschliche Not lindern hilft.

DM. 22. 9. 1920. Die Texte für den allgemeinen Buß- und Betttag 1920 betr.

An sämtliche Geistlichen der Landeskirche.

Für den auf Sonntag, den 21. November d. J. bevorstehenden Buß- und Betttag bestimmen wir folgende Texte:

1. Für den Vormittagsgottesdienst:

a. Predigttext: Luc. 11, 23.

„Wer nicht mit mir . . . . ., der zerstreut.“

b. Schriftlesung: Gal. 6, 7 und 8.

„Iret euch nicht . . . . . Leben ernten.“

2. Für den Nachmittagsgottesdienst:

Jes. 61, 1 u. 2.

„Der Geist des Herrn, Herrn..... zu trösten alle Traurigen.“

Indem wir darauf vertrauen, daß die Geistlichen unserer Landeskirche den Inhalt der vorgezeichneten Texte ihren Gemeinden recht wirksam ans Herz legen werden, wünschen wir hierzu den reichsten Segen des Herrn.

Die Verkündigung des Buß- und Betttags hat am Sonntag zuvor zu geschehen. Wir machen hinsichtlich seiner würdigen Feier auf die Verordnungen über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage vom 18. Juni 1892 (WBl. S. 198 ff.) und vom 25. Juli 1898 (WBl. S. 142 f.), in der jetzt geltenden Fassung abgedruckt im WBl. 1913 S. 117 ff., noch besonders aufmerksam.

Zugleich erinnern wir an die Bekanntmachung vom 18. März d. J., Baukollekte für 1919 betr. (WBl. S. 15 f.).

**OKM. 22. 9. 1920. Das Militärkirchenwesen betr.**

An die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände.

Durch die neue Wehrverfassung hat die Organisation der Militärseelsorge, wie sie in den Festsetzungen zur Regelung der evangelisch-militärkirchlichen Verhältnisse im Großherzogtum Baden vom 10./13. Dezember 1904 (WBl. S. 3) geregelt war, eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Militär-gemeinden in bisherigem Sinn bestehen nicht mehr, auch nicht mehr in den noch verbliebenen Garnison-orten Konstanz, Donaueschingen und Billingen. Mit Ermächtigung des Staatsministeriums und der Kirchenregierung geben wir daher bekannt, daß die Bestimmungen in Art. 4 des Landeskirchensteuergesetzes und Art. 5 des Ortskirchensteuergesetzes gegenstandslos geworden sind und daß die Angehörigen des Reichsheeres einschließlich ihrer Familienmitglieder Stimmrecht und Wählbarkeit sowohl für die Landessynode wie für die Gemeindeförperschaften haben und daß sie für die Kirchensteuern wie alle übrigen Mitglieder der Landeskirche in Anspruch genommen werden dürfen.

**OKM. 25. 9. 1920. Die Versicherung gegen Feuer-schaden betr.**

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5. Juni 1914 (WBl. S. 76) bringen wir zur Kenntnis, daß der von der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft vertragsmäßig abgelieferte Gebührenanteil aus evang. kirchlichen Versicherungen gegen Feuer-schaden für das Jahr 1919 sich auf 331 M 50 P belaufen hat und durch Vermittlung der Zentralverwaltung der Feuerversicherungs-kasse evang. Geistlicher in Baden dem Badischen Pfarrverein zugewiesen worden ist.

**OKM. 25. 9. 1920. Die Jahrhundertfeier der Badi-schen Landesbibelgesellschaft betr.**

Am 5. November d. J. werden hundert Jahre seit Bestehen der Badischen Bibelgesellschaft verflo-sen sein. Auf den 7. November war eine schlichte Gedenkfeier geplant. Da für diesen Tag aus ge-wichtigen Erwägungen die Wahlen zur Landes-synode anberaunt werden mußten, ist die Feier nunmehr auf den 1. Adventssonntag festgelegt und eine allgemeine Kirchensammlung zum Besten der Landesbibelgesellschaft genehmigt worden. Nähere Mitteilungen über die in Aussicht genommenen Ver-anstaltungen werden demnächst folgen.

**OKM. 25. 9. 1920. Die Abhaltung eines Frauen-sonntags betr.**

An sämtliche Geistlichen der Landeskirche.

Auch in diesem Jahre wieder legen wir es un-sern Geistlichen nahe, den 2. A d v e n t s s o n n t a g zu einem F r a u e n s o n n t a g zu gestalten, indem sie, wie in den letztvergangenen Jahren, in gottes-dienstlichen und außergottesdienstlichen Versamm-lungen für die Frauen, insbesondere die Mütter, die Fragen besprechen und ihnen die Aufgaben ans Herz legen, die sich gerade in der gegenwärtigen Zeit uns aufdrängen.

Je schwieriger die Leitung der heranwachsenden Jugend sich gestaltet infolge der schlimmen Einflüsse, die sich von allen Seiten an sie herandrängen, je mehr unter der äußeren Lebensnot, mit der der

größte Teil unseres Volkes zu kämpfen hat, der Sinn für die idealen Lebensgüter verloren geht, umso mehr tut es not auf Wege zu sinnen, wie diesen Gefahren begegnet werden kann, von denen das Familienleben bedroht ist.

Besonders Mütterversammlungen werden dazu dienen, im Austausch der Erfahrungen und unter Hinweis auf die Kräfte des Evangeliums gerade unter dem Lichte der Adventsbotschaft Ziele zu stecken und Wege zu zeigen.

Werden auswärtige Redner oder Rednerinnen gewünscht, so wende man sich an den Schriftführer des Evang. Frauenverbandes für Innere Mission, Herrn Pfarrer Werner in Karlsruhe, Kreuzstraße 23.

Der Evangelische Frauenverband für Innere Mission, der den Frauensonntag angeregt hat und seine Durchführung aufs dankenswerteste betreibt, der auch durch Gründung einer „Evang. Frauenberufsschule für kirchliche und soziale Arbeit“ in Freiburg sich hohe Verdienste erworben hat, bittet auch in diesem Jahr wieder um Hilfe zur Durchführung seiner Aufgaben. Er bedarf dieser umso mehr, als er eine Berufsarbeiterin angestellt hat, die zur Durchführung der immer größer werdenden Aufgaben des Verbandes namentlich in der Frauenberufsschule nicht länger entbehrt werden konnte. Wir empfehlen daher, in allen Gemeinden am Frauensonntag eine Kirchensammlung anzukündigen, deren Erträgnisse dem Verband zufließen sollen und die am 3. Advents-sonntag, den 12. Dezember, erhoben werden soll. Die Erträgnisse sind durch die Dekanate an die Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung Karlsruhe einzusenden.

Zuwendungen im Betrag von 100 M und mehr im ersten Halbjahr 1920.

In den Kirchenalmosenfonds Grötzingen: Verschiedene Gemeindeglieder als Zustiftung zur Hans-Hofheinz-Stiftung 963 M. — Für die evang. Kirche in Wolfach: Sammlung unter den Gemeindegliedern für eine Gedächtnistafel 269 M. — In den Kirchenfonds Wolfach: Gustav-Adolf-Hauptverein Baden für

1916 bis 1919 4 × 500 M; G.-A.-Frauenverein Heidelberg 4 × 100 M; Pfälz. Hauptverein 100 M; Sammlung unter den Gemeindegliedern für einen Konfirmandensaal 1670 M und zur Schuldentilgung 188 M. — Für die Kirche in Hausach: Zur Anschaffung einer Turmuhr Frau Bahnhofswirtin Mathilde Müller Witwe 200 M, freiwillige Gaben der Gemeindeglieder 142 M, für einen Taufstein Sammlung unter den Gemeindegliedern 208 M, für eine Altarbekleidung desgl. 152 M. — In den Kirchenfonds Hausach: Gustav-Adolf-Hauptverein Baden für 1916 bis 1919 4 × 500 M und einmalige Zuwendungen 522 M, Gustav-Adolf-Hauptverein Frankfurt a. M. 3 × 100 M, Zentralvorstand der Gustav-Adolf-Stiftung 350 M. — In den Kirchenfonds Rippoldsau: Freiwillige Gaben für ein Harmonium 629 M, Sammlung unter den evang. Kurgästen und Ortseintwohnern zur Fondsvermehrung 1100 M. — In den Kirchenfonds Kleinlaufenburg: Gustav-Adolf-Hauptverein Baden 500 M, Gustav-Adolf-Hauptverein Gotha 200 M, Prot. Hilfsverein St. Gallen 869 M 55 F, Prot. Hilfsverein Schaffhausen 396 M 82 F, Papierfabrik Abbruch 150 M. — In den Kirchenfonds Achern: Frau Lina Bilgram 100 M, Frau Mina Funk Erben 100 M, Gustav-Adolf-Hauptverein Baden 400 M, Gustav-Adolf-Hauptverein Frankfurt a. M. 100 M, Gustav-Adolf-Hauptverein Stuttgart 300 M. — In den Kirchenfonds Kappelrodeck: Gemeindeglieder aus Ottenhöfen 578 M, Gustav-Adolf-Hauptverein Baden 200 M, Festgabe vom Gustav-Adolf-Fest Sinsheim 100 M, Richard Lenk in Kappel 1000 M. — Für die Kirchengemeinde Bühl: Generalmajor Günther v. Bresler Thel. 1000 M (als Guido v. Bresler-Stiftung) zur Unterstützung armer evang. Jugendlicher durch den jeweiligen Pfarrer. — In den Kirchenbaufonds Schwabhausen: Ungenannt 1000 M. — In den Kirchenfonds Seckenheim: Sammlung unter den Gemeindegliedern durch Nagelung eines Kriegsgedächtnisschildes zugunsten von Kriegswaisen 1600 M. — Für die Kirchengemeinde Unteröwisheim: Für die Kleinkinderschule Ungenannt

1000 *M.*, Ungenannt 300 *M.*, Für Krankenpflege Ungenannt 400 *M.* — Für die Kirchengemeinde Mannheim-Feudenheim: Hausammlung zur Anschaffung von Kirchenglocken 7271 *M.*, Ertrag eines Konzerts zu gleichem Zweck 400 *M.* — In den Kirchenfonds St. Blasien: Frau Rym-Krafft in Schopfheim 10 000 *M.* — Für die Kirchengemeinde Bammental: Sammlung bei den Gemeindegliedern für Anschaffung neuer Glocken in Bammental 5000 *M.*, Reilshcim 1631 *M.* — In den Kirchenfonds Furtwangen: Frau Tobias Schwarzwälder Witwe in Böhrenbach zur Tilgung der Kirchenbauschuld 4000 *M.* — Für die evang. Kirche in Emmendingen: Christian Blum-Zundt Chel. zur Anschaffung eines gemalten Kirchenfensters 1000 *M.* in Reichschakanleihe. — Für die Kirche in Neckarkarzenbach: Karl Reinmuth Chel. zur Anschaffung von Glocken 2500 *M.* — Für die Kirchengemeinde Altlufzheim: Erbeinsetzung des Kirchenfonds seitens Anna Margarete Büchner Witwe für ein Vermögen in ungefährer Höhe von 50 000 *M.* als „Stiftung der Anna Margarete Büchner geb. Feierling und ihres Sohnes Friedrich Büchner“. — In den Heiligenfonds Wittenweier: Aus dem Nachlaß des Landwirts Diebold Fischer 100 *M.* — Für die Kirchengemeinde Hemsbach: Frau Käthe Kritzer-Newyork zur Schuldentilgung für die evang. Kleinkinderschule 2000 *M.* — In den Kirchen- und Pfarrhausbaufonds Neckarzimern: Pol. Gemeinde für den bevorstehenden Bauaufwand an Kirche und Pfarrhaus 10 000 *M.* — In die Büllig-Hill'sche Pfarrwai-

senstiftung in Heidelberg: Altstadtrat Karl Späher in Heidelberg ein lastenfreies Haus im Wert von 50 000 *M.* — In den Kirchenalmosensfonds Linkeheim: Gaswerksdirektor Johann Heinrich Erhardt in Weistwasser (Oberlausitz) 200 *M.* zur Anschaffung von Gesangbüchern für Konfirmanden. — In die Kirche in Dürnheim: Mitglied des Kirchenvorstands Kunz unentgeltliche Ausführung der elektrischen Beleuchtungsarbeiten. — In den Heiligenfonds Unterkessach: Ungenannt 200 *M.* zur Glockenanschaffung, Vermächtnis der Gottlieb Sanzenbacher Witwe geb. Eberle 100 *M.*, pol. Gemeinde Unterkessach 118 *M.* 50 *S.* zur Beschaffung einer Orgel. — In den Heiligenfonds Reichen: Sammlung der Gemeindeglieder zur Anschaffung von Kirchenglocken 5700 *M.*, desgl. für eine Gedenktafel in der Kirche zu Ehren der gefallenen Krieger 600 *M.*, Frau Rif. Wipfler in Mannheim zur inneren Ausstattung der Kirche 200 *M.* — In den Heiligenfonds Buch a. Horn: Für eine Kirchenorgel: Aug. Mittelsten-Scheid in Barmen 500 *M.*, Sammlung in der Gemeinde Hindelbank (St. Bern) 2032 *M.* 50 *S.*, Geheimrat Heinrich Schmiewind in Elberfeld 500 *M.* — Für die evang. Kinderschule in Hemsbach: Käthe Kritzer in Newyork 2000 *M.* — In den Kirchenfonds Eberbach: Sammlung der Gemeindeglieder für neue Glocken 21 535 *M.* 76 *S.*, für ein Gemeindehaus: Karl Krauth in Hebron (Nordam.) und Frau Heinrich Dicks in Newyork je 100 Dollars. — Für die Kirchengemeinde Bühl: Sammlung der Gemeindeglieder für eine Gedenktafel für die Gefallenen der evang. Gemeinde und den Glockenfonds 3540 *M.*